

ERSTATTUNGSRECHT

## Kasse muss Kosten für In-Vitro-Fertilisation auch bei idiopathischer Sterilität erstatten

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Hinweisbeschluss vom 30. März 2015 (Az. 8 S 7937/14, Abruf-Nr. XXXYYY) bestätigt das Landgericht (LG) Nürnberg die Kostenerstattungspflicht der Bayerischen Beamtenkrankenkasse, für eine In-Vitro-Fertilisation (IVF) auch im Fall der idiopathischen Sterilität.

### Der Fall

Die 39-jährige Klägerin ist zu je 50% bei der Beklagten beihilfeberechtigt und privat krankenversichert. Bei ihr liegt eine sog. idiopathische Sterilität vor; ihr Ehemann ist gesund. Weil die Klägerin nach der Geburt der ersten Tochter nicht wieder schwanger wurde, wurden bei ihr medikamentöse Therapien unter anderem mit Clomifen, Utrogest und Puregon durchgeführt, die alleamt nicht zum Erfolg führten.

Die Erstattung der im Anschluss angefallenen Kosten eines homologen In-Vitro-Fertilisationsversuchs verweigerte die Krankenversicherung mit den Argumenten, dass eine medizinische Notwendigkeit nicht vorliege, die Fertilisationsstörung auch weiterhin medikamentös behandelt hätte werden können und aufgrund des Alters der Klägerin auch keine deutliche Erfolgsaussicht bestehe. Letztere bezifferte die beklagte Kasse auf weniger als 15%. Sachverständigenseits wurde eine Erfolgswahrscheinlichkeit von 30% ermittelt. Vor dem Amtsgericht klagte die Frau auf Erstattung.

### Die Entscheidung

Auf den Hinweisbeschluss des LG nahm die Kasse ihr Rechtsmittel gegen die erfolgreiche Klage zurück. Wie das LG ausführte, sei in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die IVF-Behandlung eine medizinisch anerkannte Methode zur Überwindung der Sterilität darstelle; im zweiten Schritt, inwieweit individuelle Faktoren die persönliche Erfolgsaussicht höher oder niedriger erscheinen lassen als im IVF-Register für die Altersgruppe der Klägerin ermittelt. Von einer ausreichenden Erfolgswahrscheinlichkeit sei auszugehen, wenn sich diese auf mindestens 15% belaufe. Eine idiopathische Sterilität sei als Krankheit im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu qualifizieren. Schließlich hätten die zuvor durchgeführten Therapien nicht zum Erfolg geführt, so dass vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden sei, dass die Klägerin letztlich andere Behandlungsmaßnahmen gewählt habe.

**HINWEISE** | Obwohl die bayerischen Beihilfavorschriften eine Erstattung auch bei idiopathischer Sterilität vorsehen, erhielt die Klägerin die Beihilfe erst nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits ausbezahlt. Wer eine Klage wie die Klägerin führt, sollte bedenken, dass die Beihilfavorschriften der Länder eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Rechnungserhalt vorsehen.



IHR PLUS IM NETZ  
[amk.iww.de](http://amk.iww.de)  
Abruf-Nr. XXXYYY